

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 27.10.2016**

**Förderrichtlinien über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung
von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im
Land und in der Stadt Bremen**

A. Problem

Nach § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Nach § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (BremAufnG) ist die Stadtgemeinde Bremen zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern verpflichtet, soweit nicht eine Unterbringung in Landesaufnahmestellen erfolgt.

Die Unterbringungsplätze im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylVfG sind vom Land Bremen und im Sinne des § 1 BremAufnG von der Stadt Bremen zu finanzieren. Dies wird näher in den Förderrichtlinien ausgeführt. Die bisherigen Förderrichtlinien waren bis 31.12.2015 befristet.

B. Lösung

Die Finanzierung der Unterbringungsplätze erfolgt im Rahmen von Zuwendungen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung. Grundlage für die Bewilligungen bilden die beiden in der Anlage beigefügten und mit der Senatorin für Finanzen und dem Landesrechnungshof abgestimmten Förderrichtlinien. Neben kleineren, vor allem redaktionellen Änderungen der bis 31.12.2015 geltenden Richtlinien, sind folgende Neuerungen vorgesehen:

Allgemein:

Geändert wurde in beiden Förderrichtlinien die Grundlage für die Abrechnung von Personalkosten, die für übergreifende Tätigkeiten beim Träger entstehen. Dabei können nun Stellenanteile für Verwaltungstätigkeiten (z.B. Rechnungen, Zahlungsverkehr), aber auch für koordinierende Tätigkeiten der Bereichsleitungen – berechnet durch einen Schlüssel auf Grundlage der Platzzahl – eingebracht werden. Übergreifende und koordinierende Tätigkeiten auf Seiten der Träger sind notwendig, um zu gewährleisten, dass Vorgaben der Behörden (z.B. in Sachen Brandschutz, Sicherheit, Schutz von Frauen, Qualitätsstandards) gleichermaßen in den verschiedenen Einrichtungen umgesetzt werden. Das ist nur durch eine intensive und qualifizierte Zusammenarbeit mit den Bereichsleitungen möglich. Bei zwei von drei bereits vor 2016 aktiven Trägern wurden bis einschließlich 2015 bereits teilweise entsprechende Stellenanteile gefördert.

Förderrichtlinie Land:

Der Personalschlüssel wird von bisher 4 BV auf 100 Plätze regulär angehoben auf 5:100. Bei Einrichtungen mit 90 bis 120 Plätzen (vor allem kurzfristige Maßnahmen in Turnhallen o.ä.) kann der Personalschlüssel 6 BV betragen. Die Erhöhung des Personalschlüssels ist notwendig, um die verlängerten Betreuungszeiten von Notunterkünften und Erstaufnahmen personell abdecken zu können, sowie um den erhöhten Bedarfen im Zusammenhang mit der Essensausgabe und der hohen Fluktuation der Bewohner/innen Rechnung zu tragen. Mit dem Abbau der Notunterkünfte wird dieser erhöhte Stellenschlüssel zukünftig für die Erstaufnahmeeinrichtungen gelten.

Förderrichtlinie Kommune

Die ambulante Betreuung wird mit einem Personalschlüssel von 1,25 BV auf 100 Plätze in der Richtlinie aufgenommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Förderrichtlinie dient der Ausgestaltung des gesetzlichen Auftrags im Bereich „Asyl/Flüchtlinge“. Sie ist zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Die haushaltsmäßige Abbildung erfolgt in den Sozialleistungen. Das voraussichtliche Volumen beträgt in 2016 knapp 22 Mio. Euro. Der Finanzbedarf ist Bestandteil der Schätzung der Sozialleistungen (Produktgruppe 41.03.01) und ist rechnerisch durch investive Minderausgaben im Bereich Flüchtlinge abgedeckt. Der tatsächliche Ausgleich erfolgt durch die Senatorin für Finanzen.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt.

Die Maßnahme dient Menschen beiderlei Geschlechts – je nach dem tatsächlichen Anteil – gleichermaßen.

Über Ziff. 9 der kommunalen Richtlinie kann die in Planung befindliche Einrichtung für traumatisierte Frauen ebenfalls über die Richtlinie finanziert werden mit abweichenden, individuell festzusetzenden Personalstandards sowie Betriebs- und Sachkosten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Richtlinie ist mit der Senatorin für Finanzen und dem Rechnungshof abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Förderrichtlinie über den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen zu und bittet um weitere Veranlassung.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Förderrichtlinie über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen zu und bittet um weitere Veranlassung.

Anlagen:

1. Förderrichtlinie über den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen
2. Förderrichtlinie über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen
3. Anlage 1 zu den Förderrichtlinien
4. Anlage 2 zu den Förderrichtlinien

Förderrichtlinie über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Nach § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (BremAufnG) ist die Stadtgemeinde Bremen zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern verpflichtet, soweit nicht eine Unterbringung in Landesaufnahmestellen erfolgt.

Die vorläufige Unterbringung soll in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylverfahrensgesetz erfolgen. Gemäß Senatsbeschluss vom 08. Mai 2012 kann eine dezentrale Unterbringung erfolgen, wenn die Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylVfG nicht mehr besteht. Die Aufnahmekapazität des Wohnungsmarktes in der Stadtgemeinde Bremen ist zurzeit inkongruent zur Anzahl der Personen, die dezentral untergebracht werden könnten.

Zielgruppe sind die im § 2 BremAufnG genannten Personenkreise sowie Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Personen mit Abschiebeschutz nach § 25 AufenthG.

Die Unterbringung der Personen aus der genannten Zielgruppe erfolgt grundsätzlich in Übergangswohneinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte gem. § 53 AsylVfG).

Ziel der Förderung ist der Betrieb dieser Übergangswohneinrichtungen und die Betreuung der BewohnerInnen mit den folgenden Schwerpunkten:

- den Flüchtlingen/ZuwandererInnen den für sie andersartigen Lebens- und Kulturbereich zu erklären und zu vermitteln,
- ihnen ihren Rechtsstatus und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie das weitere sie betreffende Verwaltungsverfahren zu erläutern,
- sie bei allen auftretenden Fragen und in lebenspraktischen Dingen innerhalb und außerhalb der Unterkünfte zu betreuen,
- sie zu ermuntern, zu unterstützen und zu begleiten bei allen Aktivitäten, die einen Schritt zur Integration darstellen können einschließlich der Bereitstellung von Orientierungshilfen zur besseren Bewältigung von Alltagsproblemen,
- ihnen Kontakte zur hier lebenden Bevölkerung und zu hier dauerhaft lebenden Menschen aus ihren Herkunftsländern zu vermitteln, insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Bewohnern,
- Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen zu vermeiden und Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln.

Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, die Flüchtlinge/Zuwanderer zu motivieren, sich auf Schritte zur Integration einzulassen. Dazu gehört auch die Organisation von Aktivitäten im Stadtteil, die geeignet und hilfreich sind, die Flüchtlinge/Zuwanderer sozial in die im Stadtteil lebende Bevölkerung einzubinden.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung und dieser Richtlinien Zuwendungen für den Betrieb

von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen sowie für die ambulante Betreuung von Flüchtlingen. Dabei können einzelne gleichartige Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers in einer Zuwendung zusammengefasst werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung der unter 1. genannten Personen sowie deren Betreuung.

Förderungsfähig sind die Aufgaben der Einrichtungsleitung, ggf. der stellvertretenden Einrichtungsleitung, Sozialassistenten/Hausmeister und sofern erforderlich sonstigen Personals.

Sach- und Betriebsmittel sind grundsätzlich förderfähig. Die Definition der anrechenbaren Sach- und Betriebsausgaben ergibt sich aus Anlage 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sollten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Bremen e. V. und deren angeschlossenen Eigenbetriebe sowie die mit der LAG kooperierenden Wohlfahrtsverbände und deren Eigenbetriebe sein. Die zu fördernden Projekte müssen von ihrem Satzungs- bzw. Gesellschaftszweck umfasst sein. Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen sind Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit (insbesondere als Träger der freien Jugendhilfe) wünschenswert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV Nr. 1 zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise zugelassen, wenn eine Einrichtung kurzfristig eröffnet werden muss, um Obdachlosigkeit der unter Ziffer 1 genannten Personen zu verhindern. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen und kann vom Zuwendungsgeber genehmigt werden.

Weitere Voraussetzungen:

Die Zuwendungsempfänger müssen die Erfüllung der folgenden Aufgaben gewährleisten:

- Unterstützung bei Kontakten zu den Behörden; Hilfe bei der Ausfüllung von Formularen und Anträgen.
- Unterstützung bzw. Durchführung von Schul-, Kita-Anmeldungen u. ä. von Flüchtlingskindern, Ansprechpartner für Schulen und KITAs.
- Allgemeine Beratung in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, ggf. Begleitung, Organisation von Dolmetschern u. Terminkoordination.
- Beratung über Möglichkeiten der Rückkehr oder Weiterwanderung, z. B. REAG/GARP- Programm und Hilfe bei der Durchführung.

- Mitwirkung bei der Bedarfsfeststellung zur ambulanten Betreuung nach Bezug eigenen Wohnraums im Benehmen mit den Wohnraumberaterinnen/Wohnraumberatern.
- Instandhaltung und Durchführung kleinerer Reparaturen des Inventars.
- Organisation von Bewohnerwechseln und der Wäschereinigung der Bewohner.

Sofern die Unterbringung der Flüchtlinge/Zuwanderer übergangsweise in kommunalen Notunterkünften erfolgt, müssen die Zuwendungsempfänger folgende weitere Anforderungen erfüllen:

- Das eingesetzte Personal ist verlässlich innerhalb der Kernzeiten von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr in der Einrichtung anwesend
- Organisation der Wäschereinigung insgesamt und der Essensversorgung
- Beschaffung und Ausgabe von BSAG Fahrkarten inkl. Dokumentation
- Lagerhaltung, Organisation, sowie Verteilung von Verbrauchsmaterialien
- Übernahme von behördlichen Anmeldungen
- Mithilfe bei der Organisation und Ausgabe von Barleistungen nach dem AsylbLG zur Vermeidung von Doppelzahlungen
- Organisation und Ausgabe von sonstigen Sachleistungen
- Organisation der Reinigung und Abfallentsorgung
- Ausgabe von Krankenscheinen u.ä.
- Erstellen von täglichen Belegungszahlen
- Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 Abs. 3 an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Ziffer 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für ein Übergangwohnheim gilt ein Personalschlüssel von 2,5 Stellen auf 100 Plätze.

Für eine Notunterkunft gilt grundsätzlich ein Personalschlüssel von 5,0 Stellen auf 100 Plätze. Bei einer Einrichtung in der Größe von 90 bis 120 Plätzen kann der Personalschlüssel bis zu 6 Stellen unabhängig von der tatsächlichen Platzzahl betragen.

In beiden Einrichtungsformen sind mindestens 1,0 Stellen mit einer/einem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter als Einrichtungsleitung zu besetzen oder anderen Personen, die mit einer vergleichbaren Ausbildung, die besonders geeignet sind und umfangreiche Erfahrungen in der sozialen Betreuung von Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Spätaussiedlern verfügen.

Bei einer ambulanten Betreuung (z.B. für Flüchtlinge, die in Hotels oder Pensionen untergebracht sind) gilt abweichend ein Personalschlüssel von 1,25 auf 100 Plätze.

Die Berechnung der Personalhauptausgaben orientiert sich nach folgenden Eingruppierungen

Heimleitung nach Entgeltgruppe 10 TV L, stellvertretende Heimleitung/pädagogisches Fachpersonal Entgeltgruppe 9 TV L, Sozialassistent/Hausmeister Entgeltgruppe 5 TVL, sonstiges Personal Entgeltgruppe 4 TV L.

Hierauf werden 6% Verwaltungs- und Regiekostenpauschale gewährt.

Für die Koordination und die Verwaltung der Einrichtungen werden dem Zuwendungsempfänger Stellenanteile gewährt, deren Höhe sich nach Anlage 2 bemisst. Bei einem Betrieb mehrerer Einrichtungen werden die Stellenanteile addiert. Die Berechnung der Personalausgaben orientiert sich nach folgenden Eingruppierungen:

- Koordination bis maximal Entgeltgruppe 12 TV L, dabei ist das Personalgefüge beim Zuwendungsempfänger insgesamt und die Anzahl und Größe der betriebenen Einrichtungen zu berücksichtigen
- Verwaltung maximal nach Entgeltgruppe 6.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Ziffer 1.3 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird verwiesen.

Für Sachausgaben werden pauschal jährlich 8.400,00 € je 100 Bewohnerinnen/Bewohner einer Einrichtung i. S. von Ziffer 2 Abs. 3 angerechnet.

Die Betriebsausgaben werden je Platz mit 16,50 € pro Monat gefördert, ggf. erfolgen Zuschläge im Einzelfall. Mehrausgaben können im laufenden Jahr zusätzlich beantragt werden.

Bei einer ambulanten Betreuung fallen in der Regel keine Betriebsausgaben an. Werden dennoch Betriebsausgaben beantragt, sind diese nur nach vorheriger Absprache zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt gemäß des in der Mindestlohnverordnung der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Lohnes von zurzeit von 8,80 € (brutto) je Zeitstunde zahlt. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 49 a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 ist Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für bereits bestehende Einrichtungen ist der jährliche Zuwendungsantrag für das Folgejahr zusammen mit dem Finanzierungsplan und einem Stellenplan (mit Funktionsangaben und Eingruppierung) in der Regel bis zum 01.12. eines Jahres bei der Senatorin für Soziales,

Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen. Nach Vorlage der vollständigen Antragunterlagen werden zeitnah der Zuwendungsbescheid gefertigt und regelmäßige monatliche Abschlagszahlungen festgesetzt.

Vor der Übernahme neuer Betreuungsmaßnahmen/Einrichtungen stellt der Träger ebenfalls unter Beifügung des Finanzierungs- und Stellenplanes zeitnah den entsprechenden Zuwendungsantrag. Erhält der Träger bereits eine laufende Zuwendung nach dieser Richtlinie wird der bestehende Zuwendungsbescheid nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen kurzfristig entsprechend abgeändert und die Abschlagszahlung angepasst. Erhält der Träger erstmals eine Förderung nach dieser Richtlinie ergeht nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zeitnah der Zuwendungsbescheid, in dem auch die Abschlagszahlungen geregelt sind.

Bestandteil der genannten Zuwendungsbescheide ist der Finanzierungsplan. Sofern gem. Ziff. 1.2 dieser Richtlinie mehrere gleichartige Maßnahmen in einem Bescheid zusammengefasst sind besteht der Finanzierungsplan aus einer Gesamtübersicht und einzelnen Finanzierungsplänen für die jeweiligen Einrichtungen.

Änderungen auf Grund haushaltsrechtlicher Vorgaben bleiben vorbehalten. Die einzelfallabhängigen Modalitäten werden durch den Bewilligungsbescheid geregelt.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu erstellen und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Betreuungsträger gewährleistet gem. Ziff. 11 a der VV zu § 44 LHO eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse der Betreuungsarbeit messbar darstellen lassen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

9. Besondere Einrichtungen

Für Einrichtungen mit besonderen Aufgaben kann von den Bestimmungen der Förderrichtlinie im Einzelfall abgewichen werden.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie gilt ab dem 01.01.2016 und ist befristet bis zum 31.12.2017.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremen, den _____

Förderrichtlinie über den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Nach § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Zielgruppe sind die im § 47 AsylVfG definierten Personen, die im § 2 BremAufnG genannten Personenkreise sowie Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Personen mit Abschiebeschutz nach § 25 AufenthG.

Ziel der Förderung ist der Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung der BewohnerInnen mit den folgenden Schwerpunkten:

- den Flüchtlingen/ZuwandererInnen den für sie andersartigen Lebens- und Kulturbereich zu erklären und zu vermitteln,
- ihnen ihren Rechtsstatus und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie das weitere sie betreffende Verwaltungsverfahren zu erläutern,
- sie bei allen auftretenden Fragen und in lebenspraktischen Dingen innerhalb und außerhalb der Unterkünfte zu betreuen,
- sie zu ermuntern, zu unterstützen und zu begleiten bei allen Aktivitäten, die einen Schritt zur Integration darstellen können einschließlich der Bereitstellung von Orientierungshilfen zur besseren Bewältigung von Alltagsproblemen,
- ihnen Kontakte zur hier lebenden Bevölkerung und zu hier dauerhaft lebenden Menschen aus ihren Herkunftsländern zu vermitteln, insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Bewohnern,
- Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen zu vermeiden und Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln.

Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, die Flüchtlinge/Zuwanderer zu motivieren, sich auf erste Schritte zur Integration einzulassen. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf einen Umzug in eine Übergangswohneinrichtung oder eigenen Wohnraum.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Land Bremen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung der unter 1. genannten Personen sowie deren Betreuung. Dabei können einzelne gleichartige Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers in einer Zuwendung zusammengefasst werden.

Förderungsfähig sind die Aufgaben der Einrichtungsleitung, ggf. der stellvertretenden Einrichtungsleitung, Sozialassistenten/Hausmeister und sofern erforderlich sonstigen Personals.

Sach- und Betriebsmittel sind grundsätzlich förderfähig. Die Definition der anrechenbaren Sach- und Betriebsausgaben ergibt sich aus Anlage 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sollten die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Bremen e. V. und deren angeschlossenen Eigenbetriebe sowie die mit der LAG kooperierenden Wohlfahrtsverbände und deren Eigenbetriebe sein. Die zu fördernden Projekte müssen von ihrem Satzungs- bzw. Gesellschaftszweck umfasst sein.

Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen sind Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit (insbesondere als Träger der freien Jugendhilfe) wünschenswert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV Nr. 1 zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise zugelassen, wenn eine Einrichtung kurzfristig eröffnet werden muss, um Obdachlosigkeit der unter Ziffer 1 genannten Personen zu verhindern. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen und kann vom Zuwendungsgeber genehmigt werden.

Weitere Voraussetzungen:

Zuwendungsempfänger müssen die Erfüllung der folgenden Aufgaben gewährleisten:

- Das eingesetzte Personal ist verlässlich innerhalb der Kernzeiten von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr in der Einrichtung anwesend
- Unterstützung bei Kontakten zu den Behörden; Hilfe bei der Ausfüllung von Formularen und Anträgen.
- Unterstützung von Schul- und Kita-Anmeldungen u. ä. von Flüchtlingskindern, Ansprechpartner für Schulen und KITAs.
- Allgemeine Beratung in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, ggf. Begleitung, Organisation von Dolmetschern u. Terminkoordination.
- Beratung über Möglichkeiten der Rückkehr oder Weiterwanderung, z. B. REAG/GARP-Programm und Hilfe bei der Durchführung.
- Instandhaltung und Durchführung kleinerer Reparaturen des Inventars.

- Organisation
 - o von Bewohnerwechseln
 - o der Wäschereinigung der Bewohner
 - o der Wäschereinigung
 - o der Essensversorgung
- Beschaffung und Ausgabe von BSAG Fahrkarten inkl. Dokumentation
- Lagerhaltung, Organisation, sowie Verteilung von Verbrauchsmaterialien
- Übernahme von behördlichen Anmeldungen
- Mithilfe bei der Organisation und Ausgabe von Barleistungen nach dem AsylbLG zur Vermeidung von Doppelzahlungen
- Organisation und Ausgabe von sonstigen Sachleistungen
- Organisation der Reinigung und Abfallentsorgung
- Ausgabe von Krankenscheinen u.ä.
- Erstellung von täglichen Belegungszahlen
- Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein anderer Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 Abs. 3 an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Ziffer 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für eine Einrichtung gilt grundsätzlich ein Personalschlüssel von 5,0 Stellen auf 100 Plätze. Davon sind mindestens 1,0 Stellen mit einer/einem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter als Einrichtungsleitung zu besetzen oder anderen Personen, die mit einer vergleichbaren Ausbildung, die besonders geeignet sind und umfangreiche Erfahrungen in der sozialen Betreuung von Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Spätaussiedlern verfügen.

Bei einer Einrichtung in der Größe von 90 bis 120 Plätzen kann der Personalschlüssel bis zu 6 Stellen unabhängig von der tatsächlichen Platzzahl betragen.

Die Berechnung der Personalhauptausgaben und Personalnebenausgaben orientiert sich nach folgenden Eingruppierungen:

Heimleitung nach Entgeltgruppe 10 TV L, stellvertretende Heimleitung/pädagogisches Fachpersonal Entgeltgruppe 9 TV L, Sozialassistent/Hausmeister Entgeltgruppe 5 TVL, sonstiges Personal Entgeltgruppe 4 TV L.

Hierauf werden 6% Verwaltungs- und Regiekostenpauschale gewährt.

Für die Koordination und die Verwaltung der Einrichtungen werden dem Zuwendungsempfänger Stellenanteile gewährt, deren Höhe sich nach Anlage 2 bemisst. Bei einem Betrieb mehrerer Einrichtungen werden die Stellenanteile addiert. Die Berechnung der Personalausgaben orientiert sich nach folgenden Eingruppierungen:

- Koordination bis maximal Entgeltgruppe 12 TV L, dabei ist das Personalgefüge beim Zuwendungsempfänger insgesamt und die Anzahl und Größe der betriebenen Einrichtungen zu berücksichtigen
- Verwaltung maximal nach Entgeltgruppe 6.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Textziffer 1.3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird verwiesen.

Für Sachausgaben werden pauschal jährlich 8.400,00 € je 100 Plätze einer Einrichtung i.S. von Ziffer 2 Absatz 3 angerechnet.

Die Betriebsausgaben werden je Platz mit 16,50 € pro Monat gefördert, ggf. erfolgen Zuschläge im Einzelfall. Mehrausgaben können im laufenden Jahr zusätzlich beantragt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt von 8, 80 € (brutto) je Zeitstunde zahlt. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 49a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 ist Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für bereits bestehende Einrichtungen ist der jährliche Zuwendungsantrag für das Folgejahr zusammen mit dem Finanzierungsplan und einem Stellenplan (mit Funktionsangaben und Eingruppierung) in der Regel bis zum 01.12. eines Jahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen. Nach Vorlage der vollständigen Antragunterlagen werden zeitnah der Zuwendungsbescheid gefertigt und regelmäßige monatliche Abschlagszahlungen festgesetzt.

Vor der Übernahme neuer Betreuungsmaßnahmen/Einrichtungen stellt der Träger ebenfalls unter Beifügung des Finanzierungs- und Stellenplanes zeitnah den entsprechenden Zuwendungsantrag. Erhält der Träger bereits eine laufende Zuwendung nach dieser Richtlinie wird der bestehende Zuwendungsbescheid nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen kurzfristig entsprechend abgeändert und die Abschlagszahlung angepasst. Erhält der Träger erstmals eine Förderung nach dieser Richtlinie ergeht nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zeitnah der Zuwendungsbescheid, in dem auch die Abschlagszahlungen geregelt sind.

Bestandteil der genannten Zuwendungsbescheide ist der Finanzierungsplan. Sofern gem. Ziff. 2 dieser Richtlinie mehrere gleichartige Maßnahmen in einem Bescheid zusammengefasst sind besteht der Finanzierungsplan aus einer Gesamtübersicht und einzelnen Finanzierungsplänen für die jeweiligen Einrichtungen.

Änderungen auf Grund haushaltsrechtlicher Vorgaben bleiben vorbehalten. Die einzelfallabhängigen Modalitäten werden durch den Bewilligungsbescheid geregelt.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu erstellen und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Betreuungsträger gewährleistet gem. Ziff. 11 a der VV zu § 44 LHO eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse der Betreuungsarbeit messbar darstellen lassen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremen, den _____

Förderrichtlinien über

- den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen
- den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

Definition der anrechenbaren Sach- und Betriebsausgaben

Sachausgaben

- Bürobedarf/Büromaschinen, EDV (GWG)
- Instandhaltung EDV, Ersatzmaterial EDV
- Fahrkosten (gem. Brem. Reisekostengesetz)
- Porto
- Telefon – und Internetgebühren
- Zeitungen/Fachliteratur
- Ergänzung/Neubeschaffung von Inventar (GWG) für Betreuungsarbeit
- Leasinggebühren für Bürogeräte (soweit erforderlich und genehmigt)
- Fuhrparkausgaben
- Fortbildungsausgaben für Mitarbeiter
- anteilige Ausgaben für Räume außerhalb der Einrichtung, die für die Betreuung und Verwaltung erforderlich sind und von den Verbänden zur Verfügung gestellt werden (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde)

Kalkulatorische Kosten sowie Abschreibung werden nicht anerkannt.

Betriebsausgaben

- Instandhaltungskosten wie Reparaturen, Schlüsselersatz, Reparatur von Inventar (sofern nicht andere Zuständigkeit gegeben ist)
- Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Sach- und Haftpflichtversicherung
- Gartenpflege/Kleinmaterial für Gartenpflege
- Sperrmüllabfuhr
- Reinigungsmittel und Geräte
- Reinigung der Bettwäsche usw.
- Verbrauchsartikel (z. B. Toilettenpapier, Seife, Leuchtmittel)
- Erste-Hilfe-Ausstattung
- Ergänzung/Neubeschaffung von Inventar (sofern nicht andere Zuständigkeit gegeben ist)
- Ausgaben für Notrufanlagen
- Ausgaben für Internetzugang durch WLAN o.ä.
- Material für Kinderbetreuung in der Einrichtung (80,00 € monatlich zusätzlich zur Pauschale)

- den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen
- den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

Aufgabenbereich

- A Verwaltungstätigkeiten = z.B. Abwicklung **aller** Betriebs- und Sachkosten und sonstigen laufenden Zahlungen
- B allg. Bewirtschaftung der Einrichtung = z.B. Organisation des laufenden Betriebes der Einrichtung (Aufgaben, die nicht von der Heimleitung erledigt werden)
- C einrichtungsübergreifende Verwaltung = z.B. Personalgewinnung, -einsatzplanung, Arbeitssicherheit, Kontakt mit sen. Behörde etc

| Stellenanteile beim Träger | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-------------------------|-------------|--------------------------|-------------|---------------------|-------------|--------------|-------------|-----------------------|-------------|----------------------|-------------|-------------|-------------|
| | NU bis 120 Plätze | | NU 121 bis 300 Plätze | | NU ab 301 Plätze | | Erstaufnahme | | ÜWH bis 120 Plätze | | ÜWH ab 121 Plätze | | ambulant | |
| | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. |
| A | 0,01 | 0,03 | 0,01 | 0,04 | 0,01 | 0,05 | 0,02 | 0,05 | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,02 | 0,00 | 0,00 |
| B | 0,01 | 0,03 | 0,01 | 0,04 | 0,01 | 0,05 | 0,02 | 0,05 | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,03 | 0,01 | 0,00 |
| C | 0,12 | 0,00 | 0,13 | 0,00 | 0,14 | 0,00 | 0,22 | 0,00 | 0,06 | 0,00 | 0,13 | 0,00 | 0,04 | 0,00 |
| | 0,14 | 0,06 | 0,15 | 0,08 | 0,16 | 0,10 | 0,26 | 0,10 | 0,08 | 0,02 | 0,15 | 0,05 | 0,05 | 0,00 |
| | 0,20 | | 0,23 | | 0,26 | | 0,36 | | 0,10 | | 0,20 | | 0,05 | |
| | Stellenanteile (gesamt) | | | | | | | | | | | | | |

Stellenbesetzung Koordination bis maximal Entgeltgruppe 12
 Stellenbesetzung Verwaltung bis maximal Entgeltgruppe 6

Förderrichtlinien über

- den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen
- den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

Definition der anrechenbaren Sach- und Betriebsausgaben

Sachausgaben

- Bürobedarf/Büromaschinen, EDV (GWG)
- Instandhaltung EDV, Ersatzmaterial EDV
- Fahrkosten (gem. Brem. Reisekostengesetz)
- Porto
- Telefon – und Internetgebühren
- Zeitungen/Fachliteratur
- Ergänzung/Neubeschaffung von Inventar (GWG) für Betreuungsarbeit
- Leasinggebühren für Bürogeräte (soweit erforderlich und genehmigt)
- Fuhrparkausgaben
- Fortbildungsausgaben für Mitarbeiter
- anteilige Ausgaben für Räume außerhalb der Einrichtung, die für die Betreuung und Verwaltung erforderlich sind und von den Verbänden zur Verfügung gestellt werden (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde)

Kalkulatorische Kosten sowie Abschreibung werden nicht anerkannt.

Betriebsausgaben

- Instandhaltungskosten wie Reparaturen, Schlüsseleratz, Reparatur von Inventar (sofern nicht andere Zuständigkeit gegeben ist)
- Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Sach- und Haftpflichtversicherung
- Gartenpflege/Kleinmaterial für Gartenpflege
- Sperrmüllabfuhr
- Reinigungsmittel und Geräte
- Reinigung der Bettwäsche usw.
- Verbrauchsartikel (z. B. Toilettenpapier, Seife, Leuchtmittel)
- Erste-Hilfe-Ausstattung
- Ergänzung/Neubeschaffung von Inventar (sofern nicht andere Zuständigkeit gegeben ist)
- Ausgaben für Notrufanlagen
- Ausgaben für Internetzugang durch WLAN o.ä.
- Material für Kinderbetreuung in der Einrichtung (80,00 € monatlich zusätzlich zur Pauschale)

- den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen
- den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

Aufgabenbereich

- A Verwaltungstätigkeiten = z.B. Abwicklung **aller** Betriebs- und Sachkosten und sonstigen laufenden Zahlungen
- B allg. Bewirtschaftung der Einrichtung = z.B. Organisation des laufenden Betriebes der Einrichtung (Aufgaben, die nicht von der Heimleitung erledigt werden)
- C einrichtungsübergreifende Verwaltung = z.B. Personalgewinnung, -einsatzplanung, Arbeitssicherheit, Kontakt mit sen. Behörde etc

| Stellenanteile beim Träger | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-------------------------|-------------|--------------------------|-------------|---------------------|-------------|--------------|-------------|-----------------------|-------------|----------------------|-------------|-------------|-------------|
| | NU bis 120 Plätze | | NU 121 bis 300 Plätze | | NU ab 301 Plätze | | Erstaufnahme | | UWH bis 120 Plätze | | UWH ab 121 Plätze | | ambulant | |
| | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. | Koord. | Verwalt. |
| A | 0,01 | 0,03 | 0,01 | 0,04 | 0,01 | 0,05 | 0,02 | 0,05 | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,02 | 0,00 | 0,00 |
| B | 0,01 | 0,03 | 0,01 | 0,04 | 0,01 | 0,05 | 0,02 | 0,05 | 0,01 | 0,01 | 0,01 | 0,03 | 0,01 | 0,00 |
| C | 0,12 | 0,00 | 0,13 | 0,00 | 0,14 | 0,00 | 0,22 | 0,00 | 0,06 | 0,00 | 0,13 | 0,00 | 0,04 | 0,00 |
| | 0,14 | 0,06 | 0,15 | 0,08 | 0,16 | 0,10 | 0,26 | 0,10 | 0,08 | 0,02 | 0,15 | 0,05 | 0,05 | 0,00 |
| | 0,20 | | 0,23 | | 0,26 | | 0,36 | | 0,10 | | 0,20 | | 0,05 | |
| | Stellenanteile (gesamt) | | | | | | | | | | | | | |

Stellenbesetzung Koordination bis maximal Entgeltgruppe 12
 Stellenbesetzung Verwaltung bis maximal Entgeltgruppe 6

Anlage 4